

HEGA 08/14 - 09 - Förderung der Teilnahme an einem Masterstudiengang

Geschäftszeichen: POE2 – 2660 / 2016 / 2691.6

Gültig ab: 01.09.2014

Gültig bis: 31.08.2019

SGB II:-

SGB III: Weisung

Zusammenfassung:

Mit dieser Weisung werden einheitliche und verbindliche Konditionen für die Förderung der Teilnahme an einem weiterbildenden Masterstudiengang von Fach- und Führungskräften der BA festgelegt und das Verfahren dazu geregelt.

1. Ausgangssituation

Die akademische Weiterbildung als ein Baustein im Rahmen eines lebenslangen Lernens gewinnt vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen und des zunehmenden Bedarfs an qualifizierten Fach- und Führungskräften auch für die BA an Bedeutung.

Der künftige Arbeitsmarkt wird mehr denn je von einem komplexen Netzwerk mit vielen Agierenden gekennzeichnet sein, deren abgestimmtes Zusammenspiel immer wichtiger wird. Netzwerkarbeit sowie Kooperationen und Absprachen mit Partner-Arbeitsverwaltungen anderer europäischer Länder werden in der beruflichen Praxis an Bedeutung zunehmen und erfordern von allen Akteuren ein hohes Maß an Professionalität in fachlicher und personaler Hinsicht. Darüber hinaus bleiben die permanente Weiterentwicklung als Organisation auch mit Blick auf die Strategie „BA 2020“ sowie die Entwicklung innovativer Produkte und Konzepte wichtige Kernpunkte für die BA.

2. Auftrag und Ziel

Ein Masterstudium stellt eine umfassende Form der Erweiterung der individuellen Kompetenzen dar. Die Möglichkeit, dieses berufsbegleitend zu absolvieren, ergänzt die vorhandenen Instrumente der Personalentwicklung und die lebensphasenorientierte Personalpolitik einschließlich eines modernen Leistungsmanagements. So werden Engagement und Mitarbeiterbindung gefördert und die Attraktivität der BA als Arbeitgeberin gesteigert.

Die Förderung der Teilnahme an einem Masterstudiengang ist daher in das System der Personalentwicklung eingebunden und unterstützt eine individualisierte, alters- und altersgerechte Kompetenzentwicklung im Rahmen der Entwicklungspfade der BA und der lebensphasenorientierten Personalpolitik. Zudem werden lebenslanges Lernen, Flexibilität sowie auch fachliche und räumliche Mobilität innerhalb der Organisation gefördert.

Ein berufsbegleitendes Masterstudium ist damit eine weitere Möglichkeit, Beschäftigte mit entsprechendem Potenzial gezielt in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern und auf die Übernahme herausgehobener Positionen sowie entsprechender Funktionen und Aufgaben vorzubereiten. Das Angebot der BA hierzu umfasst zwei Varianten.

Einerseits wird ab dem Jahr 2015 ein berufsbegleitender Masterstudiengang an der Hochschule der BA (HdBA) angeboten, der in besonderem Maße am Bedarf der BA ausgerichtet ist und die Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere im Bereich der Beratung ausbaut und weiterentwickelt. Mit der Ausgestaltung als berufsbegleitendes Studium wird dabei die Verzahnung von praktischem Erfahrungswissen und wissenschaftlichen aktuellen Erkenntnissen gefördert.

Daneben können Masterstudiengänge an externen Hochschulen gefördert werden, sofern dies auch im dienstlichen Interesse liegt und ein deutlicher Bezug zum Aufgabenportfolio der BA vorliegt.

2.1. Masterstudiengang an der HdBA

2.1.1. Ausrichtung

Die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen können in allen Bereichen der BA, in denen personen- und unternehmensbezogene Arbeitsmarktdienstleistungen erbracht werden, als hochqualifizierte Expertinnen und Experten agieren und haben mit dem BA-eigenen Masterstudiengang eine gute Basis, um im Rahmen einer am lokalen Arbeitsmarkt ausgerichteten Strategie erfolgreich zur Erfüllung des Auftrages der BA sowie auch der Kundenwünsche agieren zu können.

Mit dem international ausgerichteten Masterstudiengang entwickeln die Studierenden zudem Fähigkeiten, um Netzwerke erfolgreich in ihre Arbeit integrieren zu können und um den Prozess des gegenseitigen Lernens sowie der weiteren nationalen und europäischen Vernetzung vorantreiben zu können.

Die BA will den Standard für moderne, kundenorientierte Dienstleistungen der öffentlichen Hand setzen. Die fundierte BA-spezifische Ausbildung auf einem qualitativ hohen Niveau ist eine wertvolle Basis für die Absolventinnen und Absolventen und ein wichtiger Faktor, um dies zu verwirklichen.

2.1.2. Inhalte und Struktur

Der weiterbildende Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ wird berufsbegleitend mit einer Dauer von fünf Semestern angeboten und umfasst 120 ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System). Er führt zum Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ und bietet auch die Grundlage für eine etwaige

spätere Promotion. Der Aufbau ist modular gestaltet und umfasst die Themenbereiche Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik, Management und Führung sowie Bildung und Beruf.

Die internationale Ausrichtung des Studiums zeigt sich darin, dass neben der Berücksichtigung internationaler Forschungsergebnisse die Möglichkeit besteht, interkulturelle Erfahrungen im Rahmen von Auslandsaufenthalten zu sammeln.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Verzahnung von Wissenschaft und Praxis sowie die Bildung von Netzwerken. Dazu ist in jedem Semester im Rahmen der Präsenzzeiten eine Veranstaltung mit Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und beruflichen Praxis geplant, um den Theorie-Praxis-Transfer zu unterstützen. Einige Module schließen mit Gesprächs- und Diskussionsrunden ab, in denen die Studierenden ihre Kompetenzen gegenüber ausgewählten Personen aus Wissenschaft und Praxis unter Beweis stellen können.

Durch die Wahl von Schwerpunkten erhalten die Studierenden die Möglichkeit, im dritten und vierten Semester einen der drei Bereiche Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik, Management und Führung sowie Bildung und Beruf als Major (Hauptfach) und einen zweiten als Minor (Nebenfach/ Spezialisierung) zu wählen. Lehr-Forschungs-Projekte bilden die Basis für die Erstellung der Masterarbeit im fünften Semester.

Detailliertere aktuelle Informationen zu den Inhalten des Masterstudienganges und den einzelnen Modulen werden auf der Homepage der HdBA (www.hdba.de) zur Verfügung gestellt. Zu gegebener Zeit werden hier z.B. auch der Studienplan und die Prüfungsordnung veröffentlicht.

2.1.3. Hinweise zu Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungen

Der berufsbegleitende Masterstudiengang an der HdBA wird mit einer Aufnahmekapazität von 30 Studierenden im Jahr eingerichtet. Die Aufnahme des Studienbetriebes ist für Oktober 2015 geplant.

An anderen Hochschulen bereits erworbene Kompetenzen können angerechnet werden. Dies gilt auch für einschlägige berufliche Praxis oder andere außerhochschulisch erworbene Kompetenzen. Ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgen kann, entscheidet die HdBA im Einzelfall.

In verpflichtenden Präsenzveranstaltungen (bis zu drei Wochen pro Semester; vermehrte Durchführung von Blockveranstaltungen auch an den Wochenenden) werden Studieninhalte vermittelt und im Rahmen von Gruppenarbeiten und Workshops vertieft, sowie Fragen zu verschiedenen Themen erörtert. Außerdem werden Studieninhalte mit schriftlichen Studienmaterialien (Studienbriefen) vermittelt, die speziell für das berufsbegleitende Masterstudium an der HdBA entwickelt werden. Ergänzend kommen IT – gestützte Lehr- und Lernformen (z.B. über eine Lernplattform) zum Einsatz.

Ab dem zweiten Semester ist die Durchführung einzelner Module bei Kooperationspartnern/ Kooperationspartnerinnen im Ausland vorgesehen. So sollen beispielsweise in einem Modul die Studierenden die Arbeit einer internationalen Arbeitsmarktorganisation zwei Wochen kennen lernen. Soweit im Einzelfall aus

Gründen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/ Privatleben (insbesondere bei Betreuungs- und Pflegepflichten für Kinder und pflege-/hilfebedürftige Angehörige) für die Studierenden ein Auslandsaufenthalt nicht möglich ist, werden mit der Hochschule individuelle alternative Festlegungen zur Erbringung der Studienleistungen getroffen.

Bei der Gestaltung der Wissensvermittlung wird explizit darauf geachtet, dass auch Beschäftigten mit Betreuungspflichten und Teilzeitbeschäftigten eine Teilnahme am Masterstudium an der HdBA möglich ist. Im Hinblick auf das lebensphasenorientierte Personalmanagement der BA wie auch zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität wird die nach HEGA 11/2013 – 8 im Rahmen des Organisationservice für Kinder und Pflege (OKiP) gegebene Möglichkeit der Kostenübernahme der Kinderbetreuung bei Veranstaltungen im Rahmen des Studiums auf die künftigen alleinerziehenden Masterstudierenden an der HdBA wie auch an externen Hochschulen ausgedehnt.

Insgesamt ist für den Masterstudiengang an der HdBA ein Leistungsrahmen von 3000 Stunden Arbeitsbelastung (Präsenzphasen, Selbststudium, Prüfungen) vorgesehen, der sich entsprechend über die fünf Semester verteilt (das ergibt rein rechnerisch ca. 23 Stunden je Kalenderwoche).

Wie bei einer Unterbrechung des Studiums verfahren wird, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall (z.B. lange Krankheitszeit). Ggf. können einzelne Prüfungsleistungen nachgeholt werden oder eine Fortsetzung des Studiums ist im Folgejahr möglich.

2.2. Externe Masterstudiengänge

Für eine begrenzte Zahl von Beschäftigten (zunächst 20 pro Jahr) kann die Teilnahme an einem externen Masterstudiengang gefördert werden. Masterstudiengänge an anderen Hochschulen stellen, neben dem stärker auf das operative Kerngeschäft der BA fokussierenden Masterstudium an der HdBA, eine weitere Möglichkeit der akademischen Weiterbildung dar. Sie sind insbesondere für Beschäftigte interessant, für die in spezialisierten Aufgabenfeldern wie bspw. Controlling, Personal oder Rechtsangelegenheiten eine vertiefende disziplinäre wissenschaftliche Qualifizierung angestrebt wird.

Mit der Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an weiterbildenden Masterstudiengängen anderer Hochschulen unterstützt die BA den Transfer aktueller Erkenntnisse auf diesen spezifischen Feldern in die Organisation. Die BA profitiert damit vom wissenschaftlichen Fortschritt auch in den Themen, die nicht im beratungswissenschaftlichen Fokus des Masterstudiums an der HdBA stehen.

Neben den klassischen Fachrichtungen wie Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften kommen für ein Masterstudium an einer externen Hochschule insbesondere Fachrichtungen wie Public Management, Human Resources Management, Controlling sowie Arbeits- und Organisationspsychologie in Betracht.

2.3. Identifikation und Vorschlag von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Für die Förderung der Teilnahme an einem Masterstudiengang können Fach- und Führungskräfte frühestens nach einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit in der BA berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass sie als Potenzialträgerinnen bzw. Potenzialträger für eine vertikale Entwicklung mit einem entsprechenden Beschluss der Entwicklungskonferenz identifiziert sind. Basis ist der Leistungs- und Entwicklungsdialog. Im Rahmen der systematischen Personalentwicklung der BA können so unter Berücksichtigung der individuellen Berufs- und Lebensplanung altersunabhängig individuelle Entwicklungspfade ausgestaltet werden. Eine Förderung kommt sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitbeschäftigte in Betracht und ist unabhängig davon, in welchem Rechtskreis die Beschäftigten angesetzt sind.

Es obliegt der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten im Rahmen der Führungsverantwortung die identifizierten Potenzialträgerinnen und Potenzialträger, die für eine Teilnahme an einem Masterstudiengang in Frage kommen, zu benennen und der Entwicklungskonferenz vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen sich schlüssig aus der Beurteilung bzw. dem dokumentierten Mitarbeitergespräch ergeben und sind zu begründen. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass bereits konkret eine höherwertige Verwendung (höhere Tätigkeitsebene) vorgesehen ist. Durch den von der Führungskraft zu erstellenden Entwicklungsplan wird aber deutlich, dass der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiums die Erfolgsaussichten auf eine Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit stark erhöht, wengleich kein Anspruch hierauf begründet werden kann. Zur erfolgreichen Umsetzung des Entwicklungsplans ist die Förderung und Unterstützung durch die jeweilige Führungskraft von besonderer Bedeutung.

Über die Förderung der Teilnahme von BA-Beschäftigten an externen Masterstudiengängen und deren Relevanz für die BA entscheidet die Zentrale unter Beteiligung der zentralen Gremien (HPR, ggf. HSbV) und der Gleichstellungsbeauftragten.

2.4. Umfang der Förderung

Die beigegefügte Anlage „Konditionen zur Förderung einer Teilnahme an Masterstudiengängen“ fasst die Voraussetzungen der Förderung zusammen und legt den Rahmen und den Umfang der Förderung der Beschäftigten in der BA fest. Die darin beschriebenen Konditionen sind verbindlich und in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Regelungen dieser HEGA werden als Bestandteil in das Handbuch Ausbildung und Qualifizierung übernommen. Dabei werden auch konkrete Umsetzungshinweise einschließlich einer Vorlage für eine Vereinbarung zur Regelung der Rückzahlungspflicht ergänzt.

3. Einzelaufträge

Alle Dienststellen

- Alle Führungskräfte identifizieren Potenzialträgerinnen und Potenzialträger, die für eine akademische Weiterbildung in Frage kommen und schlagen diese der jeweiligen Entwicklungskonferenz vor.
- Die Agenturen melden ihre Vorschläge an die Regionaldirektionen.

Die Regionaldirektionen und besondere Dienststellen

- Die Regionaldirektionen und besonderen Dienststellen verantworten die Steuerung und Zusammenfassung der Vorschläge aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Teilnahme an einem Masterstudiengang an der HdBA oder einer externen Hochschule und melden diese der Zentrale (Bereich POE2).
- Den Meldungen sind für jeden Vorschlag eine kurze Begründung der jeweiligen Dienststelle, eine aussagefähige Dokumentation des Mitarbeitergespräches und ein Entwicklungsplan beizufügen.
- Termin für die Meldung der Regionaldirektionen und besonderen Dienststellen ist für den Studienbeginn Oktober 2015 der 31.01.2015 und für die Folgejahre jeweils der 31.10. des Vorjahres.

Die Hochschule der BA

- Die HdBA prüft auf Veranlassung der Zentrale (Bereich POE2) die Zulassungsfähigkeit der für eine Teilnahme am Masterstudiengang an der HdBA in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber.
- Die Zulassung der Studierenden erfolgt durch die Hochschule unter Berücksichtigung der verfügbaren Studienplätze nach Abstimmung mit der Zentrale (Bereich POE2). Zur getroffenen Auswahlentscheidung werden die zentralen Gremien (HPR, ggf. HSbV) und die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt.

4. Koordinierung

Die Regionaldirektionen koordinieren die Vorschläge aus ihrem jeweiligen Bezirk. Die Koordinierung in der Zentrale und die Umsetzung des Entscheidungsprozesses erfolgt durch den Bereich POE2.

5. Haushalt

Die Übernahme der anteiligen Studiengebühren für externe Hochschulen ist aus den dezentral zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Qualifizierungsmaßnahmen zu bestreiten.

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

Gez. Unterschrift